

Betreff:

Anfrage Zeppelinstraße/Bernerstraße - Denkmalschutz

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	<i>Datum:</i> 06.03.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	07.03.2018	Ö

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken die Landesbehörden (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD) sowie das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und die städtische untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) - in der Stadt Braunschweig das Referat Stadtbild und Denkmalpflege - zusammen.

Alleinige Aufgabe des NLD ist es, einen Denkmalstatus fachlich festzustellen und ein festgestelltes Denkmal in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen und dieses Verzeichnis fortzuführen.

Die unteren Denkmalschutzbehörden sind in ihrem jeweiligen Wirkungskreis im operativen Baugeschehen, z. B. für die jeweiligen denkmalrechtlichen Genehmigungen, zuständig.

Dies vorangestellt beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

1. Das NLD ist zuständig für eine Bewertung und ggf. für eine Feststellung der Denkmaleigenschaft.

Das NLD prüft die Denkmaleigenschaft im Wesentlichen im Hinblick auf eine geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung.

Dies soll am Beispiel des Straßenraums Jasperallee veranschaulicht werden. Entlang des Straßenraums Jasperallee stehen zahlreiche Gebäude unter Denkmalschutz aber auch der Straßenraum selbst hier insbesondere der Straßenquerschnitt mit der mittleren Baumallee steht unter Ensembleschutz und damit formell auch unter Denkmalschutz. Der Jasperallee wird in der Begründung des NLD neben einer künstlerischen (baukulturellen) Bedeutung – hier ist die repräsentative Ausgestaltung der Straße als Baumallee zu nennen – eine stadtgeschichtliche und auch eine besondere städtebauliche Bedeutung beigemessen, da die Jasperallee bis heute nachvollziehbar die zentrale Hauptachse in der städtebaulichen Entwicklung des östlichen Ringgebiets darstellt (s. Ortsbauplan Ludwig Winter 1889).

2. und 3.:

Der baurechtliche Begriff „Bestandsschutz“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff „Denkmalschutz“. Die Verwaltung geht bei der Beantwortung der Fragen 2 und 3 in der Folge davon aus, dass hier nicht der Begriff „Bestandsschutz“ sondern der Begriff „Denkmalschutz“ gemeint ist.

Da von der Verwaltung weder die Denkmalfeststellung durch das NLD selbst noch Art und Umfang einer potenziellen Schutzausweisung durch das NLD vorhergesehen werden kann, können die Fragen zu möglichen zukünftigen Maßnahmen und zu möglichen Kostenauswirkungen des Status „Denkmalschutz“ nicht im Vorhinein beantwortet werden.

Die Denkmaleigenschaft eines Straßenraumes hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Erhebung und Berechnung von Straßenausbaubeurägen.

Hornung

Anlage/n:

keine